

2673 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 3. Feber 1983
betreffend ein Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen vom
9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem
Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der
Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen
Sicherheit

Das Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der
Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicher-
heit vom 9. Dezember 1977, BGBl.Nr. 464/1980, sieht in seinem
Art.5 die Ausdehnung der in seinem Anhang 4 angeführten Be-
stimmungen der zwischen den vier Vertragsstaaten bestehenden
zweiseitigen Abkommen auf die vom Vierseitigen Übereinkommen
erfaßten Personen vor. In diesem Anhang 4 sind jedoch die zwei-
seitigen Abkommen jeweils in der im Zeitpunkt der Unterzeichnung
des Vierseitigen Übereinkommens (9. Dezember 1977) geltenden
Fassung angeführt. Da das in diesem Anhang 4 angeführte öster-
reichisch-deutsche Abkommen über Soziale Sicherheit mittlerweile
geändert wurde (BGBl.Nr.299/1982) und bei Abschluß des Vier-
seitigen Übereinkommens zwischen den vertragsschließenden
Parteien Einvernehmen bestand, daß eine Änderung der zweiseitigen
Abkommen nicht automatisch in das Vierseitige Übereinkommen ein-
fließt, soll durch das gegenständliche gesetzesergänzende Zusatzübereinkommen
die oben erwähnten Änderungen des österreichisch-deutschen Ab-
kommens über Soziale Sicherheit in das Vierseitige Übereinkommen
aufgenommen werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses
des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundes-
gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Ver-
tragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht er-
forderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen
und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen
Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 3. Feber 1983 betreffend ein Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 02 22

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

S t e i n l e
Obmann